

# **FAQs zum Thema „Genesene“**

Kreis Neuwied. Wer bereits eine Corona-Infektion durchgestanden hat, für den gelten teilweise andere Regeln. Aber wer gilt als Genesen und wie lange? Wie komme ich an meine Bescheinigung? Das Gesundheitsamt der Neuwieder Kreisverwaltung gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen:

## ***Wofür gibt es „Genesenenbescheinigungen“?***

Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass vollständig geimpfte Personen und Menschen, die eine COVID-19 Erkrankung durchgemacht haben, zumindest die gleichen Erleichterungen im Alltag, z. B. beim Besuch der Gastronomie erhalten, wie negativ getestete Personen. Weiterhin gelten für diese Personengruppen Ausnahmen in Bezug auf einige Quarantänepflichten. Dafür wurde am 8. Mai 2021 die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## ***Wer gilt als Genesen?***

Um als von COVID-19 genesen zu gelten müssen zwei Bedingungen gegeben sein:

1. Durch eine PCR-Untersuchung muss der COVID-19 Erreger nachgewiesen worden sein.
2. Nach dem Erstnachweis des Erregers müssen 28 Tage vergangen sein.

## ***Wie erhalte ich die Genesenenbescheinigung?***

Unser Gesundheitsamt verschickt die Bescheinigungen automatisch. Sie müssen nichts unternehmen. Bitte sehen Sie von telefonischen oder Nachfragen per Mail ab. Diese beschleunigen nicht die Bearbeitung.

Unsere Mitarbeiter im Gesundheitsamt haben bereits über 6400 Bescheinigungen verschickt. Der Wortlaut dieser Bescheinigungen ist nach Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz erstellt. Aktuell infizierte oder erkrankte Personen erhalten die Bescheinigung automatisch, und zwar so, dass sie vorliegt, wenn die Gültigkeit beginnt.

## ***Wie lange gilt die Genesenenbescheinigung?***

Grundsätzlich für 6 Monate nach dem ersten PCR-positiven Befund, dem ersten SARS-CoV2 (COVID-19) Nachweis.

***Sollte ich die Genesenbescheinigung auch nach dem Gültigkeitsdatum aufheben?***

Dies ist unbedingt zu empfehlen! Sollten Sie sich für eine Impfung gegen SARS-CoV2 (COVID-19) entscheiden, so benötigen Sie nach heutigem Wissensstand nur eine Impfung für die (Grund-)Immunisierung. Diese Impfung sollte frühestens sechs Monate nach Ihrer nachgewiesenen Infektion erfolgen. Mit der Genesenbescheinigung und dem Impfnachweis gelten Sie 14 Tage nach der Impfung als vollständig geimpft.

***Ich habe einen Antikörpernachweis durch eine Blutuntersuchung nachgewiesen. Bekomme ich auch eine Genesenbescheinigung?***

Leider nein. Durch eine Antikörperbestimmung kann nicht der Zeitpunkt der Erstinfektion festgestellt werden. Insofern kann nicht gesagt werden, wie lange die Immunität voraussichtlich bestehen bleibt.

Das Robert Koch Institut führt hierzu aus: „Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>).

***Mein Selbsttest und / oder ein POC-Test von einer anerkannten Teststelle war positiv. Eine PCR-Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Erhalte ich eine Genesenbescheinigung?***

Leider nein. Zwar ist hier der mutmaßliche erste Tag der Infektiosität bekannt, aber diese Tests bieten nicht die gleiche Zuverlässigkeit wie der „Goldstandard“ des PCR-Testes. Daher werden diese Tests laut o. g. Verordnung nicht akzeptiert.